

Friedenspolitische Verantwortung und Zivilgesellschaft

Über die Notwendigkeit eines sachgemäßen

5

friedens- und sicherheitspolitischen Diskurses

Ich möchte beginnen mit einer Erinnerung an die achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Damals war die politische Situation durch eine intensive öffentliche Debatte gekennzeichnet, in deren Zentrum die Auseinandersetzung um den
10 Doppelbeschluss der Nato von 1979 stand. In den Jahren einer sich intensivierenden politischen Konfrontation zwischen Ost und West entstanden in beiden deutschen Staaten Friedensbewegungen, die Indikatoren dafür wurden, dass ein wesentlicher Veränderungsprozess im Gange war. Dies galt ungeachtet der sehr ungleichen politischen Möglichkeiten, denn in der damaligen DDR setzte erst sehr spät eine
15 Entwicklung ein, die solchen Positionen, die zum Keim der späteren Bürgerrechtsbewegung wurden, einen gewissen Artikulationsspielraum zumindest faktisch konzidierte. Wichtige Themen der Außen- und Sicherheitspolitik wurden nun zum Gegenstand eines Diskurses nicht nur in der Fachöffentlichkeit, sondern auch in breiten Kreisen der Gesellschaft. Das Für und Wider einer Rüstungsmaßnahme des
20 Westens, mit der auf das wachsende Ungleichgewicht zwischen Ost und West bei Raketen mittlerer Reichweite reagiert werden sollte, wurde dabei in aller Regel nicht in den strategischen Details erörtert. Vielmehr ging es zumeist um den konzeptionellen Grundansatz der jeweils verfolgten Friedens- und Sicherheitspolitik. Dies lässt sich an einer Vielzahl von Texten und Dokumenten verdeutlichen, die im
25 Kontext der kirchlichen wie außerkirchlichen Friedensbewegung im Westen entstanden. Dass ein im Prinzip ähnliches Denkmuster auf Seiten der staatlich unabhängigen Friedensbewegung in der DDR vorherrschte, zeigte etwa der Beschlusstext der Ökumenischen Versammlung „Der Übergang von einem System der Abschreckung zu einem System der politischen Friedenssicherung“.

30

Dieser Fokussierung auf konzeptionelle Fragen, also auf einen Argumentationstyp, der es mit der Bekräftigung friedensethischer Prinzipien nicht bewenden lässt, aber auch keine Kompetenz in Detailfragen ihrer Umsetzung im politischen Raum beansprucht, folgen die jüngsten Verlautbarungen der großen

35 christlichen Kirchen zur Friedensfrage. Sowohl im Wort der Bischöfe „Gerechter
Friede“ aus dem Jahr 2000 wie in der jüngsten Friedensdenkschrift der EKD vom
Herbst 2007 wird dabei die Aufgabe der Gewaltprävention in den Mittelpunkt gestellt.
Dies geschieht vor dem Hintergrund der Einsicht, dass die Anwendung von Gewalt
selbst dann, wenn sie als unvermeidlich erscheint, mit so vielen Übeln und
40 schwerwiegenden Risiken verbunden ist, dass alles getan werden muss, eine solche
Situation gar nicht erst eintreten zu lassen. Zugleich ist mit diesem Ansatz die
Kontroverse zwischen Pazifisten und Nichtpazifisten an einem entscheidenden Punkt
überwunden: *Beide* Positionen müssen angesichts der Folgen realer
Gewaltanwendung an *gewaltpräventivem* Handeln das größte Interesse haben. Die
45 Friedensdokumente der Kirchen richten sich mit dieser Botschaft nicht nur an die
Politik im institutionell verfassten Sinn, sondern auch an breite Teile der
Zivilgesellschaft. Dies geschieht in der Hoffnung, dass diese zu einem informierten
öffentlichen Diskurs beitragen. In „Gerechter Friede“ heißt es hierzu: „Letztlich ist die
Zivilgesellschaft der Raum für offene Diskussionen und transparente
50 Entscheidungsprozesse, durch die die Legitimität des demokratischen Staates immer
neu bekräftigt wird“ (Ziff. 123). Freilich gilt auch: „Die Zivilgesellschaft kann
Parlamente, Gerichte und staatliche Exekutive niemals ersetzen“ (Ziff. 124).

Damit ist zugleich markiert, dass und warum ein Dialog der Politik mit der
55 Zivilgesellschaft vonnöten ist. Die Herstellung von Transparenz im
Regierungshandeln schafft die Voraussetzungen dafür, dass wichtige
Entscheidungen von den Bürgern des Staates mitgetragen, zumindest aber als
nachvollziehbar wahrgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für solche
Entscheidungen, die mit erheblichen Risiken bzw. absehbaren Folgen großer
60 Reichweite verbunden sind. In Fragen von Krieg und Frieden liegen offensichtlich
beide Dimensionen vor, und daraus ergibt sich der besondere Begründungsbedarf,
der sicherheitspolitischen Entscheidungen generell, solchen über den Einsatz von
Streitkräften jedoch im Speziellen zukommt.

65 Ein derartiger Begründungsbedarf bezieht sich wesentlich auf inhaltliche, nicht
lediglich auf prozedurale Aspekte politischer Entscheidungen. So reicht es nicht aus,
für die Legitimation von militärischen Einsätzen darauf zu verweisen, dass diese
durch einen entsprechenden Beschluss des Bundestages autorisiert seien. Dies ist

70 zwar eine unverzichtbare, jedoch noch keine hinreichende Basis solcher
Legitimation. Vielmehr wird sich die Zustimmung großer Teile der Bürgerschaft eines
Gemeinwesens zu solchen Einsätzen nur dann erreichen und erhalten lassen, wenn
sie anhand einer Reihe von Fragestellungen erörtert und plausibilisiert werden. Auf
drei von ihnen möchte ich mich im Folgenden konzentrieren. Zu fragen ist (1.) nach
dem normativen Bezugsrahmen, in dem solche Einsätze stehen, (2.) nach dem
75 Stellenwert nichtmilitärischer Konfliktbearbeitung in der Ziellinie nachhaltiger
Gewaltprävention und vor diesem Hintergrund schließlich (3.) danach, in welcher
Weise dem Dialog mit der Zivilgesellschaft eine wichtige kritisch-korrektivische
Funktion für politische Entscheidungsprozesse zuzumessen ist.

80 ***I. Zum normativen Bezugsrahmen sicherheitspolitischer Entscheidungen***

Welches sind die Denkvoraussetzungen des sicherheitspolitischen Konzepts, in dem
die Einsatzbegründung stattfindet? Geht es um herkömmliche außenpolitische oder
wirtschaftliche Interessendurchsetzung eines Staates, d.h. sieht er sich
85 hauptsächlich diesen Eigeninteressen verpflichtet, oder ist eine weltinnenpolitische
Perspektive leitend, die eigenes Handeln in einer Dienstfunktion am internationalen
Gemeinwohl versteht? Werden in dieser Intention Fragen nach den
Realisierungsbedingungen gemeinwohldienlicher Strukturen gestellt, etwa wie weit
eine Transformation nationalstaatlicher militärischer Kontingente in den
90 Handlungsrahmen der UN möglich wird?

Dieser Frage nach den Denkvoraussetzungen des Bezugsrahmens kommt
gerade in ethischer Perspektive besondere Bedeutung zu. Einerseits ist hier
Ehrlichkeit gefordert: Es wäre nicht zu rechtfertigen, würde für den Einsatz
95 militärischer Mittel eine moralische Begründung vorgetragen, die nur verdecken soll,
dass es in Wirklichkeit um andere Motivlagen geht. Hier läge ein klares Beispiel für
einen machiavellistischen Umgang mit moralischen Argumenten vor. Insofern scheint
mir begrüßenswert, dass es in der letzten Zeit, angestoßen durch das Interview von
Bundespräsident Horst Köhler bei seiner Rückkehr aus Afghanistan, über die Frage
100 nach den tatsächlich handlungsleitenden Motiven für solche Einsätze eine
Diskussion gibt, an der die Öffentlichkeit teilhat. Andererseits wäre es nicht zu
akzeptieren, wenn deren Ergebnis darin bestünde, dass in der Staatenwelt, wie sie

sich real präsentiert, mehr als kluge Wahrung des Eigeninteresses nicht zu erreichen sei und weitergehende moralische Ansprüche daher ins Leere gingen, selbst wenn sie noch so überzeugende Argumente auf ihrer Seite hätten.

Stattdessen muss es darum gehen, auch und gerade durch friedens- und sicherheitspolitische Strategien die Spielräume für eine Gestaltung der Welt nach grundlegenden Prinzipien der Gerechtigkeit, im nationalstaatlichen Rahmen wie im internationalen Raum, zu erweitern. Ein Kristallisationspunkt hierfür ist die Frage nach den Menschenrechten und ihrem normativen Anspruch als Referenzsystem für die Verantwortbarkeit politischer Entscheidungen. Es ist ein günstiger Umstand, dass sich viele Entscheidungen, die in der Ziellinie der Realisierung elementarer menschenrechtlicher Standards liegen, auch von einem Standpunkt aus plausibilisieren lassen, der lediglich die längerfristig kluge Wahrung von Partikularinteressen anderer Art im Auge hat. Freilich besteht die entscheidende Differenz darin, was geschieht, wenn vitale Interessen eines Staates, etwa wirtschaftlicher Art, nicht auf dem Spiel stehen, er sich aber gegenüber einem drohenden oder bereits begonnenen Genozid oder anderen Formen schwerwiegender, systematischer Menschenrechtsverletzungen in einem anderen Staat zu verhalten hat. Das Argument, bereits längerfristig kluge Interessenwahrung gebiete, dagegen einzuschreiten, kann auch dann unter günstigen Umständen noch zutreffen. Es wird aber gegenüber kurzfristigen Kalkülen anderer Art zurücktreten, wenn ihm nicht eine starke moralische Überzeugung an die Seite tritt, nach der grundlegende Prinzipien einer internationalen Ordnung, in deren Zentrum der Schutz von Menschen gegen Angriffe auf den Kern ihrer Menschenwürde und Menschenrechte stehen, durchzusetzen sind, wo immer dies tatsächlich möglich ist.

Eine wichtige Aufgabe, die von der Zivilgesellschaft in Erinnerung gerufen werden kann und muss, ist es daher, gerade im Hinblick auf Einsätze von Streitkräften im Ausland danach zu fragen, ob diese Einsätze auf einem ethisch rechtfertigungsfähigen Fundament stehen. Hierbei geht es nicht nur darum, ob in ihrer Durchführung die Grundsätze des humanitären Rechts und die verschiedenen Prinzipien eines Handelns gewahrt werden, das hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, sondern dem voraus um die Frage, welche Intention solche Einsätze eigentlich trägt. Aus vielen Gesprächen mit moralisch sensiblen Soldaten weiß ich

überdies, dass dies die Fragestellung ist, die auch viele von ihnen umtreibt und sie mehr beschäftigt als die vielen Einzelprobleme, die sich in solchen Einsätzen stellen und ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Immerhin ist es ihr Leben bzw. das ihrer Kameraden und darüber hinaus unzähliger anderer Menschen, was in dieser Situation auf dem Spiel steht. Sie lehnen es ab, dieses Leben wegen Zielsetzungen zu riskieren, die einen solchen Preis nicht zu rechtfertigen vermögen, während sie andererseits gegenüber Situationen, in denen zu handeln wäre, das Nichthandeln der Politik erleben. Nicht wenige hadern etwa mit dem faktischen Nicht-, weil viel zu späten Eingreifen der Staatengemeinschaft beim Genozid in Ruanda 1994, aber auch mit der weitgehenden Hinnahme der Ereignisse im Darfur, die bis heute Hunderttausende Menschenleben gefordert haben.

Ein Problem für die Rechtfertigungsfähigkeit sicherheitspolitischer Entscheidungen kann vor allem daraus entstehen, dass diese im Rahmen komplexer politischer Konstellationen stehen. In der Regel werden sie im Zusammenwirken mit mehreren beteiligten Staaten umgesetzt, deren jeweilige Begründungen für diese Beteiligung sehr unterschiedlich sein können. Hinzu kommen häufig Vorverständnisse des Militärischen, die von der Führungskonzeption der deutschen Streitkräfte, dem Konzept der Inneren Führung mit seinem Anspruch, nicht nur fachlich kompetente, sondern auch urteilsfähige Personen in Einsätze zu entsenden, deutlich differieren. Nicht selten ist das Argument zu hören, dieses Konzept stehe einer an militärischer Effizienz orientierten Weise der Einsatzdurchführung entgegen, und seine Zielsetzungen müssten gegenüber solchen Notwendigkeiten zurücktreten. Von den politisch Verantwortlichen kann es daher besondere Entschiedenheit verlangen, am Modell eines „Staatsbürgers in Uniform“ auch unter den gegenüber seiner Entstehungszeit gewandelten politischen Umständen festzuhalten. Aufgabe der Zivilgesellschaft kann es werden, diese Entschiedenheit mitzutragen und zu stützen, die ihrerseits eine wichtige Dimension der ethischen Rechtfertigungsfähigkeit solcher multilateraler Verpflichtungen ausmacht.

II. Zum Stellenwert nichtmilitärischer Konfliktbearbeitung

Im Hinblick auf die oft zahlreichen Möglichkeiten ziviler Konfliktbearbeitung muss gefragt werden, ob diese seitens der Politik tatsächlich systematisch genutzt und

ausgeschöpft werden. Etliche der Situationen, in denen Gewaltanwendung als *ultima ratio* erscheint, könnten wahrscheinlich vermieden werden, würden die – als *prima ratio* – verfügbaren nichtmilitärischen Mittel der Einflussnahme auf krisenhafte Entwicklungen tatsächlich konsequent eingesetzt. Dies verlangt von den
175 Entscheidungsträgern – auf supranationaler wie nationaler Ebene – zunächst und vor allem einen hinreichenden politischen Willen, sich in Fragen des Krisenmanagements und der Gewaltprävention rechtzeitig zu engagieren. Für ein solches Engagement sprechen nicht nur ethische Gründe – wo man Menschen das mit organisierter Gewaltanwendung verbundene Leid ersparen kann, ist man
180 verpflichtet, dies zu tun. Hinzu kommt die nutzentheoretische Überlegung, dass die Anforderungen und Kosten präventiver Politik meist deutlich hinter dem Umfang an Verpflichtungen zurückbleiben dürften, der infolge eines militärischen Eingreifens zu erwarten stünde. Dazu ist es erforderlich, die Mittel und Methoden der Frühwarnung vor sich zuspitzenden Konfliktsituationen zu verbessern, vor allem die Strukturen des
185 politischen Entscheidungsapparats daraufhin zu verändern, dass eine zeitgerechte Reaktion auf entsprechende Warnungen möglich wird.

Der Beitrag der Zivilgesellschaft zu einer solchen Umsteuerung vieler herkömmlicher Mechanismen, mit denen im politischen Alltag oft erst viel zu spät
190 Krisenbewältigung versucht wird, besteht vor allem in ihrem Insistieren auf der überragenden Bedeutung dieser Aufgabenstellung. Erst öffentliche Aufmerksamkeit für die Dynamiken, die Konflikte antreiben und ab einem bestimmten Intensitätsgrad leicht unbeherrschbar werden können, schafft eine kollektive Erwartungshaltung an Entscheidungsträger, deutlich unterhalb dieser Risikoschwelle in einer Weise tätig zu
195 werden, die eine gewaltvermeidende Konfliktbearbeitung möglich macht. Darüber hinaus finden zivilgesellschaftliche Akteure gerade auf diesem Feld eine Fülle praktischer Tätigkeitsfelder, die in einer solchen Intention genutzt werden können. Dies wird etwa deutlich, wenn man den Zusammenhang zwischen den Aufgaben der Friedenskonsolidierung nach dem Ende bewaffneter Auseinandersetzungen und der
200 notwendigen Vorbeugung gegen einen erneuten Ausbruch von Gewalt ins Auge fasst. Diese Aufgaben umfassen nicht nur Entfeindungs- und Versöhnungsprojekte im engeren Sinn. Sie schließen ein breites Spektrum von Maßnahmen und Angeboten humanitärer, politischer, rechtlicher und sozialpolitischer Art ein, inklusive

205 einer Bereitstellung hinreichender psychosozialer Hilfsangebote für die
traumatisierten Opfer der zurückliegenden Gewalthandlungen.

In etlichen Einsatzzusammenhängen, auch im Blick auf Afghanistan, wird
immer wieder das Missverhältnis beklagt, das zwischen den Aufwendungen für
nichtmilitärische Formen der Konfliktbearbeitung und dem Budget für Militäraufgaben
210 besteht. Im Fall Afghanistan ist dies so eklatant, dass die Bundesregierung nicht
umhin kam, mittlerweile immerhin einen Betrag von 430 Millionen Euro jährlich für
zivile Mittel und Maßnahmen bereit zu stellen, womit ältere Budgetansätze
vervielfacht wurden. Dennoch entspricht auch diese Summe bei weitem nicht dem
finanziellen Aufwand, mit dem das militärische Konzept vor Ort realisiert wird.
215 Zugleich wird an der Debatte um die zivil-militärische Zusammenarbeit in Afghanistan
deutlich, dass zivile Konfliktbearbeitung nicht nur eine Frage des Geldes ist, sondern
auch einer sensibel austarierten Arbeitsteilung zwischen Institutionen bzw. Akteuren
aus beiden Bereichen bedarf. Hier bestehen häufig charakteristische wechselseitige
Vorbehalte, die eine koordinierte bzw. konzertierte Form der Umsetzung vielfältiger
220 Konsolidierungsaktivitäten nur schwer erreichbar werden lassen. In der Regel
beruhen solche Vorbehalte auf wirklichen Gründen, sie sind nicht lediglich Ausdruck
ungeprüfter Vorurteile. Dennoch hemmen sie die Effizienz, mit der die Arbeit an
Maßnahmen und Projekten des Wiederaufbaus vorangebracht werden kann. Eine
klare Aufgabenteilung ohne scheinbare oder tatsächliche Vermischung von
225 Kompetenzen und Zuständigkeiten könnte diesen hemmenden Effekten
entgegenwirken. Dies gilt insbesondere in dem Sinn, dass es zu vermeiden gilt,
militärische Operationsführung und die Durchführung ziviler Projekte in ein Konzept
zu fassen, in dem das Letztere als integraler Bestandteil des Ersteren
wahrgenommen werden kann. Die Eigenständigkeit ziviler Projektarbeit muss vor Ort
230 erfahrbar bleiben, was nicht aus-, sondern einschließt, dass es dafür eines
hinreichend sicheren Umfeldes bedarf, das herzustellen und zu sichern sehr wohl
Aufgabe militärischer Operationen sein kann. Gälte diese Verhältnisbestimmung der
wechselseitigen Aufgabenfelder allseits als anerkannt, so ließen sich die Konflikte
um die Frage, wie weit sich Nichtregierungsorganisationen überhaupt in staatlich
235 getragene Projektzusammenhänge integrieren lassen oder zumindest an ihnen
partizipieren sollten, wohl wesentlich reduzieren.

Ambivalenzen, die klar zu benennen sind, liegen freilich dort, wo der Ruf nach einer „Exit-Strategie“ aus Situationen wie in Afghanistan zur breit geteilten Überzeugung nicht nur im politischen Raum, sondern auch von Trägern zivilgesellschaftlichen Engagements wird. Einerseits erscheint eine solche Strategie angesichts der Kosten, Risiken und tatsächlichen Auswirkungen eines jeden derartigen Einsatzes ebenso notwendig wie der Ruf nach ihr plausibel. Andererseits birgt er in sich die Versuchung, sich auf ein möglichst zeitnahes Abzugsdatum zu fixieren, statt diese Entscheidung davon abhängig zu machen, dass Mindestziele einer nicht nur halbwegs stabilen, sondern auch für die Bevölkerung akzeptablen Ordnung im Einsatzland erreicht und auf längere Dauer gesichert werden können. So erschiene im Blick auf Afghanistan zwar eine Abzugsperspektive für die auswärtigen Truppen leichter erreichbar, aber um den Preis, schließlich Verhältnisse zu akzeptieren, deren Opfer jene Menschen im Land würden, die man schutzlos ihrem Schicksal überließe. Die politische Rhetorik der letzten Zeit deutet freilich zunehmend darauf hin, dass eine solche implizite Revision der Einsatzkonzeption in vollem Gange ist. Vielfach als Ausdruck neuen Realismus' wahrgenommen wird die Feststellung, man müsse von der Vorstellung Abschied nehmen, in Afghanistan eine „vollendete Demokratie westlichen Typs“ errichten zu können. Doch lässt sie regelmäßig offen bleiben, wie weit man bei Zugeständnissen in zentralen Fragen wie der Garantie öffentlicher Sicherheit und einem verlässlichen Menschenrechtsschutz für alle Teile der Bevölkerung zu gehen bereit wäre. Im schlimmsten Fall könnten die Taliban, aber auch die vor Ort oder von Nachbarstaaten aus aktiven, miteinander häufig rivalisierenden *Warlords* im Wesentlichen die Bedingungen diktieren, zu denen eine Beendigung des Afghanistan-Engagements stattfände. Dabei ist gerade älteren Afghanen noch in schrecklicher Erinnerung, mit welchen Verheerungen und wie viel menschlichem Leid der Bürgerkrieg nach dem Abzug der sowjetischen Truppen zu Beginn der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts verbunden war. Nicht auszuschließen ist, dass Afghanistan infolge einer Wiederholung solcher Entwicklungen zu einem *failed state* würde, der nichtstaatlichen Gewaltakteuren aller Art, auch solchen terroristischer Provenienz, erneut besonders geeignete Entfaltungsbedingungen bietet.

Im Verlust des politischen Gestaltungsvermögens seitens der in unterschiedlichen Handlungsfeldern mit den Vertretern der UN-Mission

kooperierenden Akteure im Land läge daher das eigentliche Scheitern des Afghanistan-Einsatzes. Dessen Auswirkungen würden über diesen spezifischen Länderkontext weit hinausreichen und sich unmittelbar auch darauf erstrecken, mit
275 welchen Aussichten auf Erfolg am Konzept einer internationalen Schutzverpflichtung (*Responsibility to Protect*) weitergearbeitet werden könnte, zu dem sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2005 bekannt hat. Damit sollten die Lehren aus humanitären wie politischen Katastrophen der jüngeren Vergangenheit gezogen werden. Zwar wurde das Afghanistan-Engagement
280 ursprünglich nicht unter Rückgriff auf dieses Konzept begründet, in seiner praktischen Durchführung enthält es jedoch etliche der Elemente, die auch in jeder möglichen Implementierung der Schutzverpflichtung eine tragende Rolle spielen müssen. Unter einer friedensethischen Perspektive müssen daher solche Entwicklungen, wie sie derzeit in Afghanistan stattfinden, noch in deutlich anderer
285 Weise beunruhigen, als sie es bereits im Fokus herkömmlicher außen-, sicherheits- und bündnispolitischer Analysen zu tun pflegen.

III. Zum kritisch-korrektivischen Potential des Dialogs mit der Zivilgesellschaft

290 Ein solcher Dialog mit der Zivilgesellschaft ist vor allem dort gefragt, wo es um die Prüfung der Frage geht, ob und in welcher Weise die unterschiedlichen, in komplexen politischen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigenden Ziele und Teilaspekte präsent sind und ob sie angemessen gewichtet werden. Diese Frage impliziert diejenige nach der Kohärenz des friedens- und sicherheitspolitischen
295 Konzepts, in dessen Namen viele Einzelentscheidungen getroffen werden. Sie betrifft keineswegs nur Probleme der Begründung und Durchführung von Auslandseinsätzen. Vielmehr lässt sie sich ebenso auf wichtige Weichenstellungen wie die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, Deutschlands Vorstellungen bezüglich seiner Rolle als Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten
300 Nationen für die nächsten zwei Jahre, das neue Strategische Konzept der NATO oder die zukünftige Praxis des Umgangs mit Rüstungsgütern anwenden. Die Strukturkommission der Bundeswehr empfiehlt in ihrem kürzlich vorgelegten Bericht „die Angleichung der nationalen Rüstungsexportrichtlinien an europäische Standards“ (Vom Einsatz her denken, S.37) im Interesse erleichterter Kooperation
305 mit Partnerländern, was jedoch absehbar zur Folge hätte, dass diese Richtlinien

gegenüber den gegenwärtig vergleichsweise restriktiven deutschen Standards gelockert würden. Diese wurden aus guten Gründen für erforderlich gehalten, um eine Kontrolle darüber, in welche Länderkontexte hinein Rüstungs- bzw. rüstungsrelevante Güter letztlich geliefert werden, zu ermöglichen und die Lieferung von Waffen in Krisengebiete begrenzen oder ausschließen zu können. Vor diesem Hintergrund erscheinen mögliche Veränderungen solcher Regelungen als eine Thematik, die wegen ihrer Auswirkungen zum Gegenstand des Dialogs mit der Zivilgesellschaft werden sollte.

315 In ähnlicher Weise bieten konzeptionelle Überlegungen im Rahmen der europäischen, transatlantischen oder globalen Sicherheitspolitik Anlass dazu, dass sich zivilgesellschaftliche Akteure mit ihnen auseinandersetzen. Derartige Fragestellungen werden üblicherweise in überschaubaren Expertenkreisen diskutiert, nur selten erreichen sie breitere Öffentlichkeiten, obwohl in ihnen politische Entwicklungen von großer Tragweite vorbestimmt werden. Erst in jüngster Zeit beginnt sich dies zu ändern, wie man an der Art der Berichterstattung in bedeutenden deutschen Printmedien ablesen kann. Dabei kann es nicht darum gehen, die Entscheidung wichtiger Fragen aus dem Parlament in die Zivilgesellschaft zu verlagern, wohl aber hat diese einen Anspruch darauf, über die wesentlichen Implikationen solcher Entscheidungen und deren Auswirkungen aufgeklärt zu werden, um sich ein eigenes Urteil bilden zu können. Denn für den längerfristigen Bestand einer demokratischen Verfassungsordnung ist es gefährlich, wenn sich der Eindruck verbreitet, dass die Bürger, die durch die Verfassungsorgane repräsentiert werden sollen, an zentralen Entscheidungszusammenhängen weder direkt noch indirekt teilhaben, sie lediglich im Nachhinein mit ihren Resultaten konfrontiert sind. Eine solche Situation lässt die Neigung wachsen, sich für die Folgen der getroffenen Entscheidungen nicht mitverantwortlich zu sehen, und trägt so zur weiteren Separierung gerade derjenigen Fragen, die sich im friedens- und sicherheitspolitischen Bereich stellen, von den beherrschenden Themen des gesellschaftlichen Diskurses bei.

* * *

340 Schließen möchte ich mit der Bemerkung, dass ich mir durchaus bewusst bin, mit dem hier Vorgetragenen nicht nur Zustimmung, sondern möglicherweise auch Unmut und Ablehnung auszulösen. Es ging mir darum, Ihnen die Fragen, die sich vielen meiner Gesprächspartner und mir mit zunehmender Dringlichkeit stellen, so vor Augen zu führen, dass sie zum Gegenstand einer offenen, auch kritischen Debatte werden, denn dazu wurde ich gebeten, einen inhaltlichen Beitrag zu liefern.

345

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.